

Quellen zur Minderheitenpolitik Rumäniens 1946

Einführung

Die Außenministerkonferenz der Alliierten (Moskau, 16.-25. Dezember 1945) stellte der prokommunistischen Regierung Dr. Petru Groza mehrere Bedingungen, von deren Erfüllung die Alliierten die Anerkennung dieser Regierung abhängig machten. Diese König Mihai I. von den Sowjets am 2. März 1945 aufgezwungene unpopuläre Regierung war der schweren Struktur- und Wirtschaftskrise Rumäniens nicht gewachsen, sie konnte nur auf die sowjetische Unterstützung zählen. Seit dem 25. August 1945 boykottierte auch der König die Regierung. Er lehnte es ab, die von der Regierung verabschiedeten Dekrete zu unterschreiben. Er nahm seine Pflichten erst im Januar 1946, nach der Anerkennung der Regierung Dr. Petru Groza durch die westlichen Alliierten, wieder wahr. Der königliche Boykott störte aber die Regierungsgeschäfte nicht wesentlich. Die westlichen Alliierten stellten Groza in Moskau folgende Bedingungen: 1. Die Erweiterung der Regierung um zwei Vertreter der bürgerlich-demokratischen Parteien zur Gewährleistung einer breiten politischen Basis, die die ganze Nation als repräsentativ empfinden konnte. 2. Die zweite Bedingung betraf baldige freie Wahlen zu einem neuen Parlament, um dem Provisorat Groza (in westlicher Sicht) ein Ende zu setzen. Seit Dezember 1937 hatte es in Rumänien keine Wahlen mehr gegeben; sie waren auch die letzten pluralistischen Parlamentswahlen bis Mai 1990. Für Mai 1946 von der Regierung Groza den Alliierten versprochen, konnten sie erst im November 1946 abgehalten werden. Allerdings waren sie keineswegs frei, so wie es die westlichen Alliierten gewünscht hatten.

Mit der Aufnahme von zwei Vertretern der bürgerlichen Parteien tat sich die Regierung Groza viel leichter als mit den Wahlen. Die Vertreter der Nationalliberalen Partei (NLP) und der Nationalen Bauernpartei (NBP) wurden am 7. Januar 1946 als Minister ohne Ressort in die Regierung aufgenommen. Die Tätigkeit dieser beiden unabhängigen Minister konnte nach Belieben eingeschränkt beziehungsweise ignoriert werden. Und das umso mehr, da am 5. Februar 1946 Großbritannien und die Vereinigten Staaten die rumänische Regierung Groza unter der Voraussetzung baldiger freier Parlamentswahlen anerkannten. Allerdings bemühten sich die beiden bürgerlichen Minister – es waren Dr. Mihail Romniceanu (NLP) und Prof. Dr. Emil Hațieganu (NBP) – die ganze Zeit ihrer Legislatur hindurch (das heißt bis zum 20. November 1946, als sie wegen der Wahlfälschung unter Protest aus der Regierung austraten) der KPR Schwierigkeiten zu bereiten. Selten von Groza konsultiert, bekamen sie oft keine Unterlagen über ausstehende Gesetze oder Entscheidungen, wurden nicht zu allen Kabinettsitzungen eingeladen, man ignorierte ihre Einwände und Protestnoten, man übersah sie in hohem Maße. Trotzdem leisteten Romniceanu und Hațieganu 1946 aktiv Opposition gegen Groza (beziehungsweise gegen die KPR). Allein im »Archiv Mihail

Romniceanu« (das mir die Erben freundlicherweise zu Forschungszwecken zur Verfügung stellten), gibt es über fünfzig Protestnoten und Briefe, hauptsächlich an Groza, aber auch an den Innenminister Teohari Georgescu und an den Justizminister Lucrețiu Pătrășcanu (beide KPR) gerichtet, das heißt etwa fünf schriftliche Protestnoten pro Monat.

Die untenstehend zum ersten Mal edierten, im Original rumänischsprachigen drei Quellen befinden sich im »Archiv Mihail Romniceanu«, Bukarest. Sie sind sowohl für die damalige Minderheitenproblematik (besonders die Magyaren betreffend) als auch für die Beziehungen zwischen den bürgerlichen Politikern und der mehrheitlich kommunistischen Regierung von Interesse. Es sei daran erinnert, daß die Kommunisten – und nicht nur in Rumänien – in den Jahren 1945-1960 jede Form von Nationalismus aufs strengste verurteilten. Nationalismus – damals in Rumänien auch »Rassenhaß« genannt – war ein Merkmal des verwerflichen bürgerlichen Denkens, wenn nicht ein Zeichen für Faschismus. Dem zu Unrecht im April 1954 hingerichteten Kommunisten Lucrețiu Pătrășcanu warf man »Nationalismus« vor. Das (ideologische) Gegenteil von Nationalismus war im Politjargon jener Jahre der »proletarische Internationalismus«. Mit dieser Formel wurde die uneingeschränkte Liebe und die Unterwerfung gegenüber der Sowjetunion bezeichnet. So gesehen ist es verständlich, daß die KPR den Minderheiten toleranter erschien als die Vertreter der Liberalen (oder der Bauern-)Partei.¹

1.

Herrn Dr. Petru Groza
Präsident des Ministerrates

[Bukarest] den 22. Mai 1946

Herr Präsident des Ministerrates,

mir wurde ein Mitteilungsblatt des Ministerrates zur Unterzeichnung vorgelegt. Es beinhaltet ein Dekret-Gesetz, das zur Beschließung ansteht, in dem dem Erziehungsministerium erlaubt wird, eine Zahl von höchstens dreihundertfünfzig Lehrern, die nicht rumänische (sondern ungarische) Staatsbürger sind, zuzulassen. Sie sollen für höchstens fünf Jahre, beginnend mit dem Schuljahr 1945-1946, angestellt werden. Es sind Lehrer, die schon angestellt sind und »deren politische Tätigkeit laut den vorhandenen Gesetzen überprüft wurde«. Das Projekt ist von außerordentlichem Gewicht, worauf ich Sie besonders aufmerksam machen muß.

In keinem anderen öffentlichen Bereich wird die Verpflichtung gegenüber dem Staat wie seiner Einheit, gegenüber der Heranbildung des staatsbürgerlichen Geistes stärker vorausgesetzt als im Lehramt. Deshalb darf man in den Schulen nur solche Personen anstellen, die bewiesen haben, daß sie die besagten Eigenschaften

¹ Literatur: Ghita IONESCU: Communism in Romania 1944-1962. London, New York, Toronto 1964; Jens HACKER: Der Ostblock – Entstehung, Entwicklung und Struktur 1939-1980. Baden-Baden 1983.

besitzen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Die Anstellung einer Zahl von Lehrern fremder Staatsangehörigkeit widerspricht formell diesem grundlegenden und unverzichtbaren Postulat. Die Tatsache allein, daß die Vorgeschlagenen, obwohl schon als Lehrer angestellt, ihre nicht-rumänische Staatsbürgerschaft behalten wollen, zeigt, daß sie nicht bereit sind, das Gefühl, das allen Bürgern Rumäniens eigen sein muß – Treue zu Land und Thron –, zu teilen. Man kann solche Personen nur als Agenten der Verbreitung einer aus dem Ausland kommenden Irredenta betrachten, die das Gewissen zukünftiger Bürger Rumäniens nicht bilden, sondern vergiften würden durch Anschauungen, die den rumänischen Staat zersplittern sollen.

Sie, Herr Ministerpräsident, der das Bestehen der Grenzen und die Verbrüderung aller mitwohnenden Nationalitäten für eines der Ziele ihrer Tätigkeit erklärt haben, können eine Handlung, die indirekt zur Revision der Grenzen und zu Haider zwischen den Nationalitäten führen würde, nicht unterstützen. Ich mache Sie übrigens darauf aufmerksam, daß das Argument in der Begründung dieser Notverordnung, die Versetzung dieser Lehrer und Studienräte sei nur auf längere Sicht möglich, keine Gültigkeit haben kann. Es ist nicht anzunehmen, daß eine Bevölkerung von etwa 1.500.000 Seelen, die sich einer hohen Kultur rühmt, in einer Zeitspanne von über einem Jahr nicht aus ihren Reihen dreihundertfünfzig Lehrer verschiedener Stufen (auch Volksschullehrer) herausbilden könnte, die den Forderungen des rumänischen Staates unter allen Aspekten entsprechen würden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, Herr Ministerpräsident, die Sache nochmals zu überlegen und die Verwirklichung eines Projektes, das nur aus einer Unaufmerksamkeit des Erziehungsministeriums entstehen konnte, zu verhindern. Ich bin übrigens davon überzeugt, daß auch dieses Ministerium, bei nochmaliger Überlegung, mit dieser Regelung nicht einverstanden sein kann, welche die Gefühle nationaler Solidarität verletzt, denen es sich zu befleißigen hat. Mit dem Ausdruck, Herr Ministerpräsident, meiner vorzüglichsten Hochachtung

Minister/Staatssekretär
Mihail Romniceanu

Anmerkung

Die dreihundertfünfzig Lehrer aus Ungarn, die im September 1945 nach Siebenbürgen gekommen waren, um die durch den Krieg und dessen Folgen dezimierten einheimischen Lehrer zu ersetzen, hatten verständlicherweise acht Monate danach die ungarische Staatsbürgerschaft nicht abgelegt, um die rumänische anzunehmen. Ihr Verbleiben in Siebenbürgen war von Anfang an zeitlich begrenzt. In bürgerlich-nationalen Kreisen Bukarests waren sie umstritten.

2

[Ohne Kopf]

[Bukarest] den 30. September 1946

Bemerkungen über das Gesetzesprojekt zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 645/1945.

Durch das sich in der Diskussion befindende Projekt beabsichtigt das Justizministerium, das Recht rumänischer Verkäufer aus Nordsiebenbürgen, ihre während der ungarischen Besatzung geschlossenen Verkaufshandlungen gemäß dem Gesetz Nr. 645/1945 erheblich einzuschränken. Die Annullierung der besagten Handlungen erfolgt, weil manche von ihnen als Ergebnis von Gewaltanwendung auf die Verkäufer zustande gekommen waren. Wenn man das Gesetzesprojekt mit den früheren Bestimmungen des Gesetzes Nr. 645/1945, wie auch mit dem Gesetz Nr. 607/1945 vergleicht, sind wir verpflichtet, folgende Bemerkungen zu machen:

Sowohl das Gesetz Nr. 607/1945 wie das Gesetz Nr. 645/1945 fußen auf denselben Rechts- und Sachgründen. Rechtlich ergeben sie sich aus dem Prinzip, daß die Gewaltanwendung in allen zivilisierten Gesetzgebungen der Welt ein Grund für die Annullierung der unter ihrem Einfluß geschlossenen Verträge ist.

Sachlich beruhen sie auf dem Umstand, daß in Rumänien während der Regierung von Antonescu und in den damaligen Grenzen, wie auch in jenem Teil Siebenbürgens, der von unserem Land durch das Wiener Diktat abgetrennt war, Gewaltakte begangen wurden, die manche Gruppen von Bürgern – Juden aus Rumänien und Rumänen aus Nordsiebenbürgen – dazu zwangen, gewisse Vereinbarungen betreffend das Güterveräußern (unter für sie katastrophalen Bedingungen) eingehen zu müssen.

Folglich hat man für notwendig empfunden, diese Verträge nicht dem Bereich des gemeinen Rechts zu überlassen, sondern gewisse Regeln zu erlassen, um ihre Abschaffung zu erleichtern, durch die Feststellung gewisser Nichtigkeiten des Rechtsweges und Vermutungen der Gewaltanwendung. Folglich hätte es die einfachste Gerechtigkeit wie auch eine gesunde Politik gegenüber allen in diesem Land wohnenden Nationen verlangt, daß die Bestimmungen beider Gesetze identisch seien, einzig mit der sachlichen Unterscheidung der beiden implizierten Kategorien.

Tatsächlich ist das einzige Fundament, auf dem man eine fruchtbare Nationalitätenpolitik in Rumänien bauen kann, nur jenes einer totalen Gleichheit der Behandlung aller Nationalitäten. Nur durch eine unparteiische und gerechte Politik wird man zu dem Ergebnis kommen, das wir alle wollen: zu einem richtigen Frieden im Lande, zum Verschwinden allen Hasses und der Ressentiments, die aus rassistischen oder chauvinistischen Gefühlen entsprungen sind. Wenn aber eine Nationalität den Eindruck hat, daß eine diskriminierende Politik gegen sie getrieben wird, daß sie das Opfer einer Ungerechtigkeit ist, kann das Ergebnis kein anderes sein, als das Erscheinen dieser Gefühle, die diese Regierung sich mit allen Kräften zu bekämpfen rühmt. Diese Gefühle aber treten besonders stark daher hervor, weil

die ungerecht Behandelten gerade die Mehrheit der Bürger dieses Landes bilden. Von ihnen kann und muß man verlangen, gerecht zu den anderen Minderheitennationen zu sein. Man kann sie aber nicht dazu zwingen – unter der Gefahr, Gefühle mit unberechenbaren Folgen auszulösen –, sich in eine Lage, die gegenüber jeder anderen Nationalität aus Rumänien minderwertig ist, zu begeben. Daher ist die hier vorgeschlagene Änderung des Gesetzes Nr. 645/1945, die die magyarischen Käufer von jüdischen Gütern in Nordsiebenbürgen gegenüber den Rumänen bevorzugt, unannehmbar. Wenn die Regierung glaubt, daß man zu weit gegangen ist bei der Entstehung der Rechte der Käufer in der Antonescu-Zeit, so folgt aus einer elementaren Regierungs- und Gerechtigkeitserwägung, daß das ganze System beider Gesetze Nr. 607/1945 und Nr. 645/1945 zu revidieren ist. Bis dahin aber kann das System nicht zugunsten einer Kategorie von Käufern angetastet werden, ohne daß die Regierung sich die schwere Verantwortung einer Diskriminierungspolitik unter den Nationalitäten auflädt. Um der obigen Kritik zu begegnen, beziehen wir uns auf den Text Art. 1, Par. 1, das das Recht des rumänischen Güterbeschaffers vermindert, die Aufhebung der Verfügungsbefugnis für Immobilien zuläßt, und dasselbe Recht betreffend bewegliche Güter aber nicht ändert.

Gleichwohl wird als Bedingung des Vollzugs dieser Maßnahme ein Verlust von 50 von Hundert, wenn das Gesetz Nr. 607/1945 nur 40 von Hundert des Wertes vorsieht, wie auch daß der Vertrag höchstens dreißig Tage vor der Flucht unterschrieben wurde, oder daß der Verkäufer unter den freiheitseinschränkenden Maßnahmen litt, nur in sechs Monaten, die darauf folgten oder vor dem Vertrag. Gleichwohl, die Diskriminierung wird auch aus Art. 2 offenbar, der jenen Verkäufer vom Aufhebungsrecht der Verfügungsbedürfnis ausschließt, der binnen sechs Monaten nach dem Verkauf in bewegliche oder unbewegliche Güter wiederinvestiert hatte (bis zu einem Wert von mindestens 75 von Hundert des erzielten Preises).

Dieser in Gesetz Nr. 607/1945 nicht vorhandene Text ist von gravierender Bedeutung für die aus Nordsiebenbürgen geflohenen Rumänen, die, um sich vor der Entwertung des Leu in der damaligen Zeit zu schützen, und um sich auf dem rumänischen Territorium eine Bleibe zu sichern, gezwungen wurden, eine Wohnung aus dem katastrophalen Erlös ihres sich in Nordsiebenbürgen befindenden Vermögens zu kaufen. Endlich bezieht sich, was außergewöhnlich ist, der Text des Art. 2, Par. 4 auch auf Territorien, die sich nach dem Wiener Diktat unter rumänischer Souveränität befanden, so, als hätte es in diesen Gebieten solche Fälle von Gewaltanwendung den Magyaren gegenüber gegeben.

Diese Bestimmung ist eine flagrante Ungerechtigkeit, schafft ein Element von Unsicherheit in einer Reihe von vollgültigen Transaktionen, enthält aber auch einen schweren politischen Fehler aus dieser Zeit, weil sie ein Prinzip akzeptiert, dessen sich die magyarische Delegation auf der Pariser Konferenz in ihren Ansprüchen Rumänien gegenüber bedient hat.

Es ist wohl bekannt, daß unsere Delegation schwer gekämpft hat, um Behauptungen der ungarischen Delegation zu widerlegen, nach denen diejenigen Ungarn, die unter rumänischer Souveränität verblieben sind, diskriminierend behandelt

wurden. Dieses Prinzip heute in einem solchen Gesetz offiziell anzuerkennen, würde bedeuten, die Vertreter Rumäniens eines ihrer Hauptargumente zu berauben, denen sie sich in der Vollversammlung der Pariser Konferenz bedienen werden.

Ohne andere Einzelheiten dieses Gesetzes zu erwähnen, die ich unter diesen Umständen zu diskutieren für überflüssig halte, betrachte ich das Projekt in seiner jetzigen Form als völlig unannehmbar und bitte um sein Zurückziehen im Interesse der Wiederherstellung der Eintracht zwischen den verschiedenen Nationen, die unser Territorium bewohnen. Ich schätze, daß seine Anwendung ein Aufblühen jener Gefühle zur Folge haben wird, deren Verschwinden allen guten Rumänen erwünscht sein sollte.

[Ohne Unterschrift]

Anmerkung

Das Gesetz Nr. 645 für die Aufhebung mancher in der ungarischen Besatzungszeit beschlossener Maßnahmen wurde mit dem Dekret Nr. 2502 vom 13. August 1945 erlassen. Es erschien am nächsten Tag im *Monitorul Oficial* Nr. 183, 14. August 1945. Das Gesetz 607 für die Aufhebung und Zurücknahme mancher unter besonderen Umständen beschlossener Maßnahmen wurde mit Dekret Nr. 2391 vom 30. Juli 1945 beschlossen. Es erschien im *Monitorul Oficial* Nr. 172, 1. August 1945. Die angesprochenen 40 und 50 von Hundert beziehen sich auf den tatsächlichen, von objektiven Instanzen bezeugten Wert der veräußerten Objekte, die unter Zwang oft weit unter ihrem Wert verkauft wurden. Um aber in den Grenzen der Wahrscheinlichkeit zu bleiben, verbot der Gesetzgeber einen Rückkauf bei denen, die gleich nach dem (Zwangs-)Verkauf 75 von Hundert des Verkaufswertes wieder investieren konnten, sei es, weil diese vermögend genug waren, sei es, um falsche Angaben zu verhindern. Diese Einschränkung betraf schon deshalb nur die Rumänen aus Nordsiebenbürgen, weil die zum Zwangsverkauf verurteilten Juden bis 1944 in Rumänien keine Immobilien mehr kaufen durften. Mihail Romniceanu will nicht zugeben, daß Ausschreitungen auch von rumänischer Seite gegen die nach dem Wiener Schiedsspruch bei Rumänien gebliebenen Magyaren prinzipiell möglich waren. Solch ein Eingeständnis hätte die diplomatische Lage der rumänischen Delegation bei den Pariser Verhandlungen erschwert. Der Minister gibt implizite nur zu, daß man Juden in Rumänien in der Zeit 1940-1944 zu Immobilienverkäufen gezwungen habe.

Vgl. dazu auch: *Colecțiune de legi și regulamente*. Bd. 13/1945. 1-30 Aprilie. Legi 236-335, Regulamente Nr. 4-5, Anexe Nr. 158-215. București 1946, S. 716-721, 1464-1477.

3.

[Ohne Kopf]

[Bukarest] den 3. Oktober 1946

Protestnote zu dem Gesetz der Güter, die Personen gehören, die ihren Sitz in Deutschland, Ungarn oder in von diesen Ländern besetzten Territorien hatten.

Ich bin völlig damit einverstanden, daß nach der von der Alliierten Kontrollkommission im Namen der sowjetischen Regierung erfolgten Freigabe der Güter von Personen mit Wohnsitz in Deutschland, Ungarn oder in von diesen Ländern besetzten Territorien diese Güter am 12. September 1944 ihren Besitzern zurückerstattet werden, weil die Bestimmungen der Waffenstillstandskommission der einzige Grund für den Entzug des Verfügungsrechts waren. Da aber die sowjetische Regierung auf diese Bestimmungen verzichtet hat, gibt es keinen Grund mehr für die Zurückbehaltung eines Teils dieser Güter, nämlich jener nach Art. 3 des Gesetzentwurfs. Eine solche Bestimmung ist verfassungswidrig, da sie das Besitzrecht antastet.

Sonst gibt es weder im Motivenbericht noch im Gesetz selbst einen Grund für solche Bestimmungen. Gleichermaßen glaube ich, daß Art. 5, der die Güter von Personen blockiert, die als Freiwillige in den Armeen oder in den verschiedenen paramilitärischen ausländischen Organisationen gedient haben, oder Aktionen gegen die Vereinten Nationen oder den rumänischen Staat unternommen haben, oder gegen deren Interessen handelten, prinzipiell gerechtfertigt ist; er kann aber nicht durch den Art. 6 des Gesetzes verwirklicht werden. Die oben beschriebenen Tatbestände gehören zu den Bestimmungen des Art. 2, Par. j und o des Gesetzes Nr. 312 vom 24. April 1945 zur Bestrafung der Kriegsverbrecher. Deshalb wird die Blockierung ihres Vermögens durch dieses Gesetz und nicht durch eine einfache Verwaltungsanordnung des Herrn Generalkommissars für die Beziehungen zur Alliierten Kontrollkommission, der keine juristische Kompetenz besitzt, und dessen Intervention in dieser Sache praktisch eine Vergewaltigung des Prinzips der Trennung der Staatsgewalten ist, bestimmt.

Andererseits sind die obengenannten Tatbestände auch nach dem Verstreichen des dafür gesetzten Verhandlungstermins gegen Kriegsverbrecher im Strafrecht und im Gesetzbuch der Militärjustiz festgelegt und kann folglich auch auf die Güter der Schuldigen der normale Strafweg angewandt werden. In keinem Fall aber kann zugelassen werden, daß eine Verwaltungsbehörde Maßnahmen zur Beschlagnahme des Vermögens einer Person, die Straftaten begangen hat, ergreift, ohne daß gegen diese Person ein Verfahren eröffnet worden ist, durch welches der Angeklagte einer Justizbehörde überstellt wurde.

Auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist das Gesetz fehlerhaft, weil es für niemanden die Verpflichtung festhält, die Strafinstanzen im Falle jener anzurufen, deren Vermögen blockiert wurde, weil sie der Zuwiderhandlung gegen die Interessen Rumäniens oder der Vereinten Nationen schuldig wurden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, anzuordnen, daß dieser Gesetzentwurf, der prinzipiell gerechtfertigt ist, aber eine unannehmbare Form hat, revidiert werde.

Minister/Staatssekretär
Mihail Romniceanu

Anmerkung

Die Artikel 3 und 5 beziehen sich auf ein Gesetzesprojekt, das Petru Groza Romniceanu zur Kenntnisnahme zugesandt hatte.

Art. 2, Par. j und o des Gesetzes Nr. 312 zur Verfolgung und Bestrafung der am Zusammenbruch des Landes (rumänisch: »dezastrul țării«) Schuldigen sowie der Kriegsverbrecher (Dekret Nr. 1318 vom 21. April 1945. In: *Monitorul Oficial* Nr. 94, 24. April 1945) lautet:

»Schuldig am Zusammenbruch des Landes durch Verübung von Kriegsverbrechen sind alle jene, die:

-j) das Land verlassen haben, um sich in den Dienst des Hitlerismus und des Faschismus zu stellen, wie diejenigen, die das Land schriftlich, mündlich oder auf jede andere Weise angegriffen haben.

-o) alle jene, die sich in den Dienst des Hitlerismus oder Faschismus stellten und durch eigene Handlungen zur Verwirklichung eigener politischer Ziele, zur Knechtung der Wirtschaft des Landes gegen die Interessen des rumänischen Volkes [beitrugen]«. (*Colecțiune de legi și regulamente*. Bd. 13/1945, S. 716-717.) Die Formulierung von Art. 2, Par. o ist sehr vage und erlaubt sehr unterschiedliche Interpretationen. Die Möglichkeit der Einmischung durch die (sowjetische) Kontrollkommission bezeugt einmal mehr noch im Jahre 1946 die Eigenmächtigkeit der Besatzer in Rumänien.